

Stellungnahme

Erstes Gesetz zur Änderung des
Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
(ElektroG)

Berlin, 23.02.2021



Stellungnahme

Der HDE sieht deutlichen Überarbeitungsbedarf beim Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), das am 16.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurden.

Ein grundlegendes Problem besteht in der Berechnungsmethode der EU-Sammelquote, auf deren Erreichung der Gesetzentwurf abzielt. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/22762) die Berechnungsmethode selber in Frage gestellt: „Der bei der Berechnung der Sammelquote heranzuziehende Bezugsrahmen von drei Jahren bildet dabei die tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Nutzungsdauer bestimmter Geräte nicht adäquat ab. Die Verweildauer insbesondere von Großgeräten wie Kühlschränken oder Waschmaschinen in (privaten) Haushalten ist meist deutlich länger als der dreijährige Bezugsrahmen. Durch die längere Nutzungsdauer fallen diese Geräte damit erst deutlich später als Abfall an, so dass hier ein Missverhältnis von Input- und Sammelmenge entsteht, das letztlich eine niedrigere Sammelquote bedingen kann“. Zudem forciert die Politik zunehmend die Langlebigkeit von Produkten. Des Weiteren stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort fest, dass „Exporte von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten bei der Berechnung der Sammelmengen – bedingt durch fehlende Daten – nicht berücksichtigt werden“ und es kann nicht ausgeschlossen werden, „dass ein Anteil der Altgeräte, entgegen der gesetzlichen Vorgaben, entsorgt oder ins Ausland exportiert wird.“ Die intendierte Wirkung des Gesetzes, die Erreichung der seit 2019 geltenden EU-Sammelquote von 65%, wird durch die einseitig vorgesehene Ausweitung der Handelsrücknahme nicht erreicht werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Lebensmittelhandels (LEH) zum Verbraucher ist anzunehmen, dass die Verbraucher kleine Elektroaltgeräte (EAG) verstärkt beim LEH abgeben werden. Folge dessen wäre jedoch keine signifikante Erhöhung der Sammelquote, sondern lediglich die Verlagerung der Rückgabe kleiner EAG von den kommunalen Sammelstellen und heutigen Sammelstellen im Handel auf den LEH. Denn da die Sammelquote bei kleinen EAG bereits heute sehr hoch ist, besteht hier kaum noch Verbesserungspotenzial. Gleichwohl wird der Handel über alle Maßen belastet, da rund 25.000 neue Rücknahmestellen im Handel eingerichtet werden müssten. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die geplante Verpflichtung in unzulässiger Weise in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Lebensmitteleinzelhändler eingreift und diese außerdem gleichheitswidrig zu sonstigen Vertreibern und Nicht-Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten behandelt werden (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Verpflichtung des LEH verfehlt die Verwirklichung der Produktverantwortung, da eine solche des LEH nur in unwesentlichem Umfang besteht.

Unsere grundsätzliche Kritik an der geplanten Verpflichtung der Lebensmitteleinzelhändler, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen und eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm haben, zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten, bleibt deshalb bestehen. Stattdessen sollte der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Bundesrat Drucksache 23/21, Punkt 15) aufgezeigte Weg der „kollektive Rücknahmesysteme“ und der damit verbundenen bürokratischen Erleichterungen weiterverfolgt werden. Dafür könnte eine Rücknahmepflicht in jeder Filiale



entfallen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von „gemeinsamen Rücknahmestellen“, die mitunter als Vereinfachung für den Handel angesehen wird, wird hingegen in der Praxis nicht funktionieren

Wir plädieren darüber hinaus für die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfes:

§ 3 Nr. 8

Die geplante Änderung im Hinblick auf die Formulierung des Inverkehrbringens ist gerade im Hinblick auf den Handel im Fernabsatz zu weit und unklar. Die vorgesehene Erweiterung der Legaldefinition des Inverkehrbringens führt dazu, dass bereits in Verkehr gebrachte und nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 ElektroG mitgeteilte Elektrogeräte, die anschließend als Retourware oder zu Reparaturzwecken ins Ausland gelangen, wegen § 3 Nr.8 ElektroG erneut als in den Verkehr gebracht gelten, sobald die Elektrogeräte in Deutschland wieder – ggfs. aus einem ‚Retourenpool‘ an einen anderen Kunden – abgegeben werden. Dies könnte dann dazu führen, dass bereits nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 ElektroG mitgeteilte Elektrogeräte im Falle einer Wiederbereitstellung in Deutschland erneut, also „doppelt“ nach § 27 Absatz 1 Nr.1 ElektroG mitzuteilen sind, was sowohl die gemeldeten Mengen als auch die Sammel- und Verwertungsquoten falsch wiedergeben würde. *Dies ist auch nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt, so dass es hier einer Klarstellung bedarf.*

§ 6 Absatz 2

Die im ElektroG-Entwurf festgelegte Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister kann nicht durch eine IT-basierte Lösung erfüllt werden. Um auszuschließen, dass „nicht ordnungsgemäß“ registrierte Geräte angeboten werden, bedarf es einer Prüfung im Einzelnen jeweils durch qualifiziertes Personal, da sich der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes bzw. der Fulfilment-Dienstleister sonst der Gefahr einer Geldbuße von bis zu EUR 100.000 gemäß § 45 Abs.1 Nr.4 ElektroG aussetzt. Dies ist mit hohen bürokratischen, personellen und finanziellen Hürden verbunden. Darüber hinaus stehen dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes bzw. dem Fulfilment-Dienstleister die erforderlichen Daten für die Erfüllung der Prüfpflicht gar nicht zur Verfügung. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt hat, ist er darauf angewiesen, dass der Verkäufer ihm zutreffende Angaben zum Produkt übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Position des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes bzw. eines Fulfilment-Dienstleisters sollte im ElektroG entsprechend berücksichtigt werden. Das bedeutet vor allem, dass der Gesamtprozess, entsprechend der Branche, digitalisiert sein muss. Die Registrierung und Bearbeitung sollte so ausgestaltet sein, dass Benutzer den gesamten Prozess digital erfüllen können.

Darüber hinaus sollte die Prüfpflicht für den Marktplatz- bzw. Fulfilment-Dienstleister mit der Übermittlung der Registrierungsnummer des Herstellers bzw. Inverkehrbringers enden. Daher schlagen wir vor § 6 Absatz 2 wie folgt anzupassen:

„(...) Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht ermöglichen sowie Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Nummer 11c



genannten Tätigkeiten erbringen, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht registriert sind. (...)“

§ 17 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2

Die Lagerung von Altgeräten ist für den Lebensmitteleinzelhandel mit ganz erheblichen Belastungen verbunden. Im stationären Handel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und bei Discountern ist Lagerraum regelmäßig nicht ausreichend vorhanden. Die Lagerproblematik verstärkt sich noch mehr, wenn der Lebensmitteleinzelhandel/ Discounter besonders verbrauchernah verortet ist (z.B. in städtischen Lagen). Es werden Elektroaltgeräte auch unmittelbar neben Lebensmitteln gelagert werden müssen.

Wir sehen positiv, dass von einer Ausweitung der Kantenlänge bei der 0:1 Rücknahme abgesehen wurde und damit Probleme, die durch die Lagerung dieser Geräte im Einzelhandel entstehen, anerkannt werden. In diesem Sinne sollte die Rücknahme von Elektroaltgeräten zudem nur in haushaltsüblichen Mengen erforderlich sein. Mit der momentanen Regelung, „drei Altgeräte pro Geräteart“, droht die nicht kalkulierbare Pflicht zur Entgegennahme und Lagerung von Altgeräten, da zum Beispiel drei Lampen, drei Kleingeräte und drei kleine IT-Geräte vom Verbraucher bei einem Besuch zurückgegeben werden könnten. Wenn die Gesamtzahl der zurückgegebenen Geräte auf drei begrenzt wäre, würde die Rückgabe gleichmäßiger (auf mehrere Marktbesuche) verteilt, sodass die Belastungen für den Handel geringer wär, da eine größere Berechenbarkeit für den Handel vorliegen würde. Die grundsätzliche Rücknahme von Elektroaltgeräten würde durch die Begrenzung auf drei Altgeräte nicht verändert.

Entsprechend sollte die Anzahl der Geräte, die zurückgenommen werden muss, auf insgesamt drei begrenzt werden. Dem Handel muss zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, dass beschädigte Geräte, von denen offensichtlich eine Gefahr ausgehen könnte (auslaufen von Flüssigkeit, Scherben, u.ä.) oder stark verunreinigte Geräte aus (hier aus hygienischen Gründen) abgelehnt werden können. Hierfür ist der spezialisierte Wertstoffhof die richtige Adresse, nicht der Lebensmittelhandel.

§ 17 Absatz 1 Satz 4

Die zusätzliche Verpflichtung zur aktiven Befragung des Kunden, ob er bei Auslieferung des neuen Elektrogerätes sein Altgerät zurückgeben will, unterwandert die gesetzlich eingeräumte Wahlmöglichkeit der Vertreter, das Altgerät entweder am Ort der Abgabe zurückzunehmen oder Rückgabemöglichkeiten vorzusehen. Das ist nicht praktikabel und am Ende für den Kunden verwirrend. Die reine Information über die Möglichkeiten der Rücknahme ist für den Kunden klarer und trägt damit besser zu einer Erhöhung der Rücknahmequote bei.

Wir regen daher an, die Neueinfügung „und ihn nach seiner Absicht zu befragen“ zu streichen.

§ 18 Absatz 2

Auch um zukünftigem Abmahnmissbrauch vorzubeugen, wäre eine Konkretisierung im Gesetzentwurf wünschenswert, wonach bei Händlern, bei denen der Verkauf von Elektrogeräten nur eine untergeordnete



Bedeutung spielt, nicht „im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms“ auf die Rücknahme von Elektroaltgeräten hingewiesen werden muss. Im Lebensmittelhandel und bei Discountern handelt es sich beim Verkauf von Elektrogeräten überwiegend um kurzzeitige Aktionen und damit auch nicht um einen dauerhaft relevanten Ertragsbringer.

§ 29 Absätze 1-4

Das Meldewesen muss auf das Minimum reduziert werden. Es besteht die Möglichkeit Mitteilungen durch die Konzernzentrale durchführen zu lassen. Jedoch muss in diesen Fällen die Mitteilung durch die Konzernzentrale je Vertreiber abgegeben werden, um einen Rückschluss auf die einzelne Rücknahmestellen im Handel zu ermöglichen.

Wir sprechen uns für die Möglichkeit zur Verdichtung/Aggregation von Mitteilungen auf Konzernebene aus, ohne dass diese auf einzelnen Vertreiber heruntergebrochen werden muss. Zudem sollte die Meldung durch Bevollmächtigte bzw. Dienstleister unbedingt möglich sein.

§ 45

Die derzeitige Ausformulierung der § 6 Absatz 2 sowie des § 45 würde zu einer unerfüllbaren Überprüfungspflicht von Seiten der Marktplatz bzw. Fulfillment-Dienstleistern führen und geht damit weit über die in der EU WEEE-Richtlinie geforderten Maßnahmen hinaus. Im Vergleich zu Betreibern von Onlinemarktplätzen bzw. Fulfillment-Dienstleistern in anderen EU-Mitgliedsstaaten erwächst durch die Konsequenz der aus § 45 ElektroG ausformulierten Maßnahmen eine Behinderung des freien Zugangs zum deutschen Markt und damit eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit. Daher schlagen wir folgende Anpassung des § 45 Absatz 1 Nr. 4 vor:

„(...) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet, das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht oder eine in § 3 Nummer 11c genannte Tätigkeit erbringt, Bei Betreibern von Onlinemarktplätzen bzw. Fulfillment Dienstleistern ist der Vorwurf, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben nicht anwendbar, wenn dieser die Registrierungsdaten der Hersteller erhalten und überprüft hat, oder sie als Bevollmächtigter gemäß § 8 i.V.m. 3 Nr. 10 ElektroG vertritt, (...)“

§ 46

Für die Betreiber von Onlinemarktplätzen sowie Fulfillment Dienstleister ist der Aufbau digitaler Schnittstellen zur Überprüfung der Registrierung von Anbietern, nach §6 Absatz 2, technisch aufwendig und zeitintensiv.

Für den Aufbau dieser digitalen Infrastruktur ist eine Übergangphase von 18 Monaten, nach Inkrafttreten des Gesetzes, zwingend erforderlich.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.